

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AFD) vom 17.12.2019****Hessenstiftung****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Hessische Landesrechnungshof hat in seinem aktuellen Bericht „Bemerkungen 2018“ die Wirtschaftlichkeit der „Hessenstiftung – Familie hat Zukunft“ kritisiert. Der Landesrechnungshof bemängelte, dass der allgemein formulierte Stiftungszweck nicht in nachweisbare Ziele konkretisiert wurde. Es sei daher weder möglich, den Erfolg der Tätigkeit der Stiftung zu messen noch ihre Wirkung zu analysieren. Die Verwaltungslösung sei im Vergleich zur Stiftungsgründung um fast € 3 Mio. wirtschaftlicher gewesen. Zudem hatte der Landesrechnungshof bei einem erheblichen Teil der geprüften Projekte Mängel festgestellt, wie z.B. mangelnde Bedarfsanalysen, Verstöße gegen das Zuwendungsrecht, Verstöße gegen die Stiftungsverfassung, Bagatellförderungen und Verstöße gegen das Gebot wirtschaftlichen Handelns. Der Landesrechnungshof regt daher an, Projekte zur Beratung der Politik und Gesellschaft sowie Projekte zur Förderung der Lebenssituation von Familien in Hessen im Wege der Projektförderung zu realisieren.

Die Stiftung wurde im Jahr 2001 mit einem Kapital von € 10 Mio. als Teil der Zukunftsoffensive der Landesregierung, mit der auch die Familien- und Kinderfreundlichkeit gefördert werden sollte, gegründet. Der Landesrechnungshof bemängelte, dass vor der Gründung der Stiftung keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und der Rechnungshof nicht unterrichtet wurde, obwohl es sich bei der Gründung der Stiftung um eine organisatorische Maßnahme von erheblicher finanzieller Tragweite handelte. Die Stiftung erhält jährlich einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von etwa 100.000 €. Mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung wurde die Karl Kübel Stiftung (KKS) beauftragt, die ebenfalls einen Verwaltungskostenzuschuss erhält. Durch die Konstruktion des indirekten Verwaltungskostenzuschusses an die KKS ist den Gremien der Stiftung unbekannt, wie hoch die Verwaltungskostenquote der Stiftung tatsächlich ist.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei sämtlichen Maßnahmen des Landes die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Landesrechnungshof sieht jedoch vorliegend die Stiftungslösung gegenüber einer Aufgabenerfüllung aus dem Landeshaushalt – „Verwaltungslösung“ – als die weniger wirtschaftliche Alternative an. Für den Landesrechnungshof sind somit weder wirtschaftliche, sozioökonomische, noch verwaltungsorganisatorische Gründe erkennbar, die eine Fortführung der Aktivitäten in der Rechtsform einer Stiftung rechtfertigen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen wurde vor Gründung der Stiftung „Hessenstiftung – Familie hat Zukunft“ keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und der Rechnungshof nicht unterrichtet?

Ob vor der Gründung der „hessenstiftung – familie hat zukunft“ eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Weiterhin lässt sich nicht mehr nachvollziehen warum der Hessische Rechnungshof vor der Gründung der Stiftung nicht beteiligt wurde.

Frage 2. Wie hoch die Verwaltungskostenquote der Stiftung tatsächlich unter Berücksichtigung der Übertragung der Geschäftsführung an die Karl Kübel Stiftung (KKS)?

Die „hessenstiftung – familie hat zukunft“ hat eine strategische und wirkungsorientierte Ausrichtung und ist eine überwiegend operativ arbeitende Stiftung, die eigene Aufgaben und Projekte verwirklicht. Der Verwaltungsaufwand ist bei einer operativ arbeitenden Stiftung grundsätzlich höher als bei einer nur auf Förderung ausgerichteten Stiftung, da durch die hessenstiftung auch strategische, konzeptionelle Arbeiten zu den Projekten durchgeführt werden.

Frage 3. Kann die Landesregierung die Feststellung des Landesrechnungshofs bestätigen, wonach bei zahlreichen Projekten Mängel festgestellt wurden, wie z.B. mangelnde Bedarfsanalysen, Verstöße gegen das Zuwendungsrecht, Verstöße gegen die Stiftungsverfassung, Bagatellförderungen und Verstöße gegen das Gebot wirtschaftlichen Handelns?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Welche durch den Landesrechnungshof festgestellten Mängel kann die Landesregierung bestätigen und welche Gründe sind für diese Mängel ursächlich?

Frage 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Hessische Rechnungshof hat 21 Projekte der „hessenstiftung – familie hat zukunft“ ausgewertet, die von der Stiftung in den Jahren 2011 bis 2016 realisiert oder gefördert worden waren. Bei einem Teil der geprüften Projekte hat der Hessische Rechnungshof Mängel festgestellt.

Folgende Mängel führt der Hessische Rechnungshof in seinem Bericht auf:

- Mangelnde Bedarfsanalysen: Hierzu ist anzumerken, dass die Wirkungsweise vieler sozialer Maßnahmen mehrdimensional und zeitlich nicht immer unmittelbar nach Abschluss eines Projekts messbar ist. Selbst wenn man in diesem Kontext eine Bedarfsermittlung einer Maßnahme voranstellt, lässt sich nicht ausschließen, dass zur Entwicklung gewünschter neuer Ansätze auch Versuch und Irrtum gehören. Die Modellprojekte der „hessenstiftung – familie hat zukunft“ setzen räumlich und zeitlich begrenzt in einem Testfeld an, um Bedarfe zu erheben und Lösungen auszuprobieren.
- Verstöße gegen das Zuwendungsrecht: Die hessenstiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist nicht beliehen und kann bei ihren Fördermaßnahmen keine Zuwendungen (Verwaltungsakte) aussprechen. Insoweit lässt sich auf die von der „hessenstiftung – familie hat zukunft“ geförderten Projekte nicht unbedingt der im Zuwendungsrecht geltende Maßstab anlegen.
Es ist zutreffend, dass es bei Förderung von Projekten der hessenstiftung durch das Land sich einige Mängel ergeben haben. Dabei lag das Verschulden nicht alleine auf der Seite der hessenstiftung.
- Verstöße gegen die Stiftungsverfassung: Als eine Stiftung des bürgerlichen Rechts hat die „hessenstiftung – familie hat zukunft“ nach § 7 Hessisches Stiftungsgesetz jährlich Ihren Abschluss zusammen mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Die Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass Stiftung des bürgerlichen Rechts entsprechend ihrer Stiftungsverfassung handeln und greift bei Verstößen ein. Die Stiftungsaufsicht hat bei den von der hessenstiftung bisher umgesetzten Projekten keinen Verstoß gegen die Stiftungsverfassung der hessenstiftung gesehen, die sie zu einem Eingreifen veranlasst hätten.
- Bagatellförderungen: Die hessenstiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wendet kein Zuwendungsrecht an. In der Bewertung, ob sog. Bagatellförderungen durch die hessenstiftung zielführend und wirtschaftlich sind, wird die Auffassung des Hessischen Rechnungshofes nicht vollumfänglich geteilt.
- Verstöße gegen das Gebot wirtschaftlichen Handelns: Die hessenstiftung ist als eine Stiftung des bürgerlichen Rechts nicht grundsätzlich an das Vergaberecht gebunden. Bei einigen vom Hessischen Rechnungshof geprüften Projekten hätte die hessenstiftung wirtschaftlicher handeln können.

Frage 5. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen, der Empfehlung des Landesrechnungshofs zu folgen, die Stiftung aufzulösen und Projekte zur Beratung der Politik und Gesellschaft sowie Projekte zur Förderung der Lebenssituation von Familien in Hessen im Wege der Projektförderung zu realisieren?

Eine Auflösung der „hessenstiftung – familie hat zukunft“ durch die Landesregierung ist nach der derzeit gültigen Rechts- und Sachlage nicht möglich. Es liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Landesregierung, über eine Fortführung der „hessenstiftung – familie hat zukunft“ zu befinden.

Wiesbaden, 24. Februar 2020

Kai Klose